

VERTRAG
zwischen
der Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch das Ordnungsamt Bremen
und
dem Bremer Tierschutzverein e.V.,
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden BTV genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Der BTV verpflichtet sich, die Verwahrung gefundener und ausgesetzter Tiere (Fundtiere) sowie herrenloser Tiere zu übernehmen, soweit sie vom Ordnungsamt, von der Polizei Bremen, der Feuerwehr Bremen, durch Dritte auf Veranlassung des Ordnungsamtes oder vom Finder selbst eingeliefert werden (Verwahrpflicht).
- (2) Der BTV verpflichtet sich, auch Tiere zu verwahren, die von der Polizei Bremen, der Feuerwehr Bremen oder dem Ordnungsamt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr sichergestellt wurden (Verwahrtiere) oder durch Dritte oder den Halter selbst auf Veranlassung der vorgenannten Behörden abgegeben werden (Abgabetierte). Sichergestellte gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden in Bremen sind von diesem Vertrag nicht umfasst. Die Unterbringung dieser Hunde ist gesondert geregelt.
- (3) Die Kosten für vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVET) aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften des Tierschutzes oder der Tierseuchenbekämpfung sichergestellt oder vorübergehend fortgenommene Tiere oder aufgrund eines Strafverfahrens sichergestellt Tiere sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

§ 2

Umfang der Verwahrpflicht

(1) Der Vertrag umfasst die Verwahrung und Pflege von Hunden, Katzen und sonstigen, üblicherweise als Heimtiere gehaltenen Kleintieren, wie z.B. Kleinnager, Hauskaninchen, Ziervögel etc. im Rahmen der bekannten Kapazitäten des BTV. Giftige Tiere, für deren Haltung besondere Anforderungen erforderlich sind, wie z.B. giftige Schlangen, giftige Skorpione und giftige Spinnen etc., können vom BTV nicht aufgenommen werden und sind vom Vertrag nicht umfasst. Großtiere (z.B. Pferde, Schweine, Schafe etc.) können vom BTV im Rahmen sehr eingeschränkter Möglichkeiten und Kapazitäten verwahrt werden und sind insoweit vom Vertrag umfasst.

(2) Die Verwahrpflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 umfasst die Aufnahme und verwaltungsgemäße Erfassung, Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere einschließlich der tierärztlichen Versorgung sowie die schnellstmögliche geeignete Weitervermittlung und Aushändigung der nach § 1 verwahrten Tiere. Das Nähere regeln §§ 8 und 9. Die Verwahrpflicht umfasst nicht die Abholung der Tiere.

(3) Sollten die Aufnahmekapazitäten des BTV erschöpft sein, verpflichtet sich der BTV nur, bei der erforderlich werdenden anderweitigen Verwahrung der Tiere durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich zu sein. Aufwendungen des BTV für diese vermittelnde Tätigkeit werden nur erstattet, soweit sie über die satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehen und im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 3

Übernahmezeiten/Tieraufnahmedokumentation

(1) Der BTV übernimmt die unter § 1 aufgeführten Tiere werktags innerhalb der Geschäftszeiten des Tierheims. Außerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet der BTV durch eine Notaufnahme die Möglichkeit zur Abgabe von Tieren i.S.d. § 1.

(2) Die Abgabe von Tieren durch Behörden oder auf Veranlassung von Behörden wird auf der Durchschrift eines Einlieferungsscheines nach einem vom Ordnungsamt erstellten Muster nachgewiesen. Bei Abgabe durch den Finder fertigt der BTV den beim Ordnungsamt erhältlichen Einlieferungsschein in zweifacher Ausfertigung und leitet das Original an das Ordnungsamt weiter.

§ 4

Verwahrdauer

(1) Fundtiere sind grundsätzlich zeitlich gemäß § 973 BGB mindestens für die Dauer von sechs Monaten zu verwahren, wenn sie nicht vorher an den Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden können.

(2) Der BTV ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist nach Maßgabe des § 9 an solche Personen abzugeben, die bereit sind, bis zum Ablauf der Verwahrungsfrist die Verwahrungspflichten zu übernehmen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass das der Stadtgemeinde Bremen nach § 976 BGB zufallende Eigentum an Fundtieren nach Ablauf der Verwahrungsfrist auf den BTV übergeht. Die Fundtiere, wie auch ggf. übertragene Verwahrtiere oder von Dritten oder Haltern auf Veranlassung der in § 1 Abs. 2 genannten Behörden beim BTV abgegebenen Tiere, bleiben auch nach der zivilrechtlichen Eigentumsübertragung auf den BTV Tiere im Sinne dieses Vertrages, deren Verwahr- und Pflegekosten etc. bis zu deren Vermittlung oder Tod durch die in § 11 geregelte Vergütung abgegolten sind.

§ 5

Registrierung der Tiere

Der BTV hat die nach § 1 verwahrten Tiere, den Zeitpunkt der Einlieferung, die veranlassende/einliefernde Person/Stelle, ggf. den genauen Fund- /Herkunftsort sowie die Rasse - soweit eindeutig - und bei Abholung/Freigabe des Tieres dessen Empfänger zu registrieren.

§ 6

Tierärztliche Betreuung

(1) Der BTV veranlasst die notwendige tierärztliche Betreuung der Tiere.

(2) Kranke oder verletzte Tiere können, wenn es der Tierarzt aufgrund medizinischer Indikation für nötig hält, durch diesen nach Maßgabe des § 4 TierschG bereits vor Ablauf der in § 4 genannten Verwahrfrist eingeschläfert werden. Die Einschläferung ist dem Ordnungsamt unter Angabe der Registriernummer des Tieres schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Tierseuchen, -krankheiten

(1) Soweit den einliefernden Vollzugsbehörden Tatsachen bekannt sind oder werden, die auf eine Erkrankung des eingelieferten Tieres hindeuten, sind sie verpflichtet, dem BTV diese Tatsachen unverzüglich zu melden.

(2) Der BTV wird eingelieferte Tiere zur Vermeidung von Seuchen fachgerecht impfen, sofern dies erforderlich und möglich ist.

(3) Seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckend erkrankte Tiere sind getrennt von den übrigen Tieren und - soweit erforderlich - in für diese Fälle bestimmten und ausgestatteten Einrichtungen des BTV (Quarantänestation) so zu verwahren, dass andere Tiere oder Menschen nicht gefährdet werden.

§ 8

Herausgabe an den Eigentümer oder Empfangsberechtigten

(1) Der BTV gibt die in seiner Obhut befindlichen Fundtiere während der allgemeinen Öffnungszeiten des Tierheims auf Verlangen an den Eigentümer oder Empfangsberechtigten heraus, sofern nicht tierschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Als glaubhafte Eigentumsnachweise sind z.B. Kaufverträge oder Fotografien des Tieres anzuerkennen. Soweit die Herausgabe an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, hat dieser eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers vorzulegen. Bei artengeschützten Tieren im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch die legale Herkunft nachzuweisen.

(2) Erstattungen für Verwahrkosten, die der BTV bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem erhebt, verbleiben dem BTV.

(3) Das Recht des BTV, bei der Verwahrung von Fundtieren über die geregelte Mindestverwahrungsdauer hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz der durch längere Verwahrung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9

Herausgabe an den Finder oder sonstige Dritte

(1) Der BTV ist berechtigt und verpflichtet, die nach § 1 eingelieferten Tiere zur weiteren Betreuung und Pflege an geeignete Dritte abzugeben, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die gemäß § 1 Abs. 2 sichergestellten Tiere dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte ab- oder herausgegeben werden.

(2) Geht aus dem Einlieferungsschein hervor, dass der Finder das Eigentumsrecht geltend gemacht hat und zur Verwahrung der Tiere selbst bereit ist, so darf ihm das Tier vor Ablauf der sechsmonatigen Verwahrfrist nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Berechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB überlassen werden. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der BTV ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufs in Verwahrung genommen, hat der BTV den Käufer darauf hinzuweisen, dass ein Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist, vom Tage der Anzeige des Fundes angerechnet, stattfindet.

(4) Der BTV hat von denjenigen, die ein Fundtier übernehmen, eine schriftliche Erklärung nach einem mit dem Ordnungsamt abgestimmten Muster einzuholen, nach der sich der Empfänger verpflichtet, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrfrist an den Empfangsberechtigten herauszugeben. Die Erklärung ist dem Ordnungsamt bei Bedarf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten jederzeit und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Der BTV hat von denjenigen, die Papageien und Sittiche in Pflege nehmen oder als Berechtigte im Sinne des § 965 BGB ausgehändigt erhalten, eine schriftliche Erklärung nach

einem mit dem Ordnungsamt abgestimmten Muster darüber einzuholen, dass sie keine Händler oder Züchter dieser Tiere sind. Diese Erklärung ist an das Ordnungsamt - Fundangelegenheiten - weiterzuleiten.

(6) Vermittlungs-/Schutzgebühren, die der BTV bei der Vermittlung von Tieren an Dritte erhebt, verbleiben dem BTV.

§ 10

Haftung

Der BTV hält die Stadtgemeinde Bremen von allen Ansprüchen frei, die vom Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben werden.

§ 11

Vergütung

(1) Für alle durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erhält der BTV einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 800.000 Euro zzgl. gesetzlicher USt. Die Auszahlung der monatlichen Vergütung in Höhe von 66.666,67 zzgl. gesetzlicher USt erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen in Höhe von 200.000 Euro zzgl. gesetzlicher USt jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. Die Vertragsparteien gehen von einer Umsatzbesteuerung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß des § 12 Abs. 2 UStG aus. Sollte diese vorgenannte Ermäßigung entfallen, werden die Vertragsparteien bezüglich der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen Gespräche aufnehmen und diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung treffen.

(2) Der BTV kann über den Pauschalbetrag nach Absatz 1 hinausgehende Aufwendungen nicht bei der Stadtgemeinde Bremen geltend machen.

(3) Der BTV verpflichtet sich, dem Ordnungsamt für jedes Kalenderjahr die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der durch ihn vorgenommenen Tierverwahrung in Form einer Tieraufnahmestatistik und einer jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Vereinsbereichs zu übersenden, dem die in diesem Vertrag vereinbarte Tierverwahrung zugeordnet ist. Aktuell ist dies der Vereinsbereich Zweckbetrieb Tierheim im Sinne des § 65 AO. Die Übersendung der Tieraufnahmestatistik erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres, die Übersendung der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckbetriebs Tierheim bis zum 31.07. des Folgejahres. Für den Fall der Nichtvorlage der Unterlagen behält sich das Ordnungsamt die Einbehaltung des nachfolgenden Teilbetrages vor.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2024.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13
Schriftform

Nebenabreden oder mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 14
Salvatorische Klausel

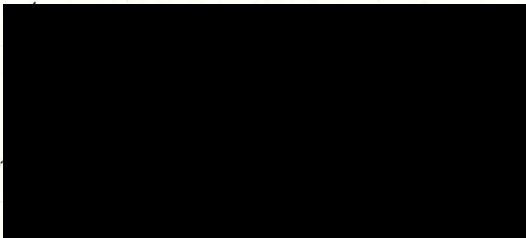
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen tritt eine Regelung, die rechtswirksam ist und deren Wirkung der Zielsetzung der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 22.05.2019

Für den Bremer Tierschutzverein e.V.



Für die Stadtgemeinde Bremen
Ordnungsamt

